Grideint . wochentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samftag.

Bierteljährlicher Preis: in der Expedition zu Pasderborn 10 Gy; für Auswärtige portofrei 12 ½ Gy

12 1/2 9gs

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Stadt und Cand.

Infertionegebühren für Die Beile 1 Gilbergr.

V: 129.

Paderborn, 25. October

1849.

Meberficht.

Berlin (bie Gymnafien Beftphalene; Bericht ber Deuts dland. Betlin (die Gymnassen Westhhalens; Bericht ber Kinanz-Commission; v. Radowis); Silbesheim (General-Vicar Medekin zum Capitular-Bikar ermählt); Aus bem Ruhrthale (die Denkschift der Bischöfe und das Ministerium); Karlsruhe (die Denkmünze); München (Bayern und der Mheinzell); Wien (Geldtransport nach Pesth; die Organisation der Armee; Haynau; die türkische Frage; die Centralgewalt; Congreß der Eisenbahns Directionen); Brag (Truppendurchmärsche; der Dombau). Ruhland. Petersburg (Handscheiben des Czaren). Frankreich. Paris (die römische Angelegenheit; die Wahlen in Bordeaux).

Borbeaur).

England. London (bie englische Seemacht). 3 talien. (Die Rudtehr bes h. Baters; Ankunft eines Abjudanten Italien. bes ruffischen Raifers).

Der junge Bring von Preugen.

Deutschland.

AZC. Berlin, 21. October. Befanntlich ift es eine alte Rlage, daß die Gymnafien und Progymnafien der Pro= ving Beftphalen in ihrem Ginkommen im Berhaltniß zu ben übrigen Provinzen fehr niedrig geftellt feien. Das Cultus = Mini= fterium hatte baber auch bereits 1845 und 1846 die Buficherung gemacht, es folle auf Behalts = Berbefferungen Bebacht genommen Da biefe indeß bisher noch immer unerfüllt geblieben war, fo haben bie Abgeordneten Evelt und Benoffen in ber zweiten Rammer ben Antrag geftellt, bem Minifterium bringend zu empfeh-Ien, auf die Berbefferung ber gedachten Behalte bei bem Staate= haushalte : Ctat pro 1850 Bedacht zu nehmen. Die Antragfteller haben ihren Antrag burch einen ftatiftifchen Sinweis auf Die Ungleichheit der Gomnastallehrer : Gehalte zu begrunden gesucht, aus welchem wir folgende intereffante Data hervorheben. Es beziehen an Bufchuf aus Staats : Fonds die Gymnafien in ber Proving Preußen 56,687 Thaler, in der Proving Pofen 48,233 Thaler, in ber Proving Brandenburg 56,997 Thaler jährlich. Die Proving Weftphalen bezieht nur 13,352 Thaler, und hiervon beziehen Die Symnasten Baderborn und Munfter fogar nichts. Das Migverbaltniß, bas ichon aus biefen Bablen fich ergibt, wird noch auffallender, wenn man ermägt, bag in ben übrigen Provingen felbft folde Symnasten, welche icon an fich eine reichliche Ginnahme haben, fich bennoch eines bedeutenden Bufchuffes zu erfreuen haben. Es bezieht g. B. bas Friedrich = Wilhelms = Gymnafium in Berlin bei einer eigenen Ginnahme von 35,182 Thirn. noch 9831 Thir. Bufduß vom Staate, mabrend bei andern Gymnaffen bie gange Ginnahme einschließlich bes Bufduffes vom Staate nicht 5000 Thir. beträgt. Gine nothwendige Folge Diefes Migverhaltniffes ift eine größere Stundengahl und ein geringeres Behalt fur Die Lehrer an ben gulett gedachten Gymnaften.

Berlin, 23. October. Der Bericht ber Rommiffion fur bie Finangen und Bolle über ben Entwurf eines Gefeges, betreffend bie Aufhebung ber Rlaffenfteuer = Befreiung, ift fo eben erichienen. Die Rommiffion beantragt, ba als ber geeignetfte Beitpunft gur Ausführung bes Befeges von ber Rommiffton im Einverftandniffe mit bem Regierunge : Kommiffarius ber 1. Januar 1850 anerfannt murbe: "Die Kammer wolle beschließen, Entwurfe des Gefeges, betreffend die Aufhebung ber Rlaffenfteuer= Befreiungen, ihre Buftimmung mit ber Mafigabe gu ertheilen, bag bas gedachte Gefen mit bem 1. Januar 1850 gur Ausführung gebracht werbe." Ebenfo liegt ber Bericht ber Rommiffion fur bas Juftigmefen über bie vorläufige Berordnung vom 18. Decb. 1848, betreffend die bauerliche Erbfolge in der Broving Beft-phalen zur Beschlugnahme vor. Die Berordnung wurde in der Königl. Ermächtigung vom 2. Marz b. 3. junachft der ersten Rammer gur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Diefelbe nahm

in ber Sigung vom 10. September ben Antrag ihrer Kommiffion an, babin gebend: "Die Rammer wolle befchließen, baß zu ber erlaffenen Berordnung vom 18. December v. 3. Die nach Artifel 105 ber Berfaffunge = Urfunde erforberliche Genehmigung gu ertheilen fei." Die Rommiffton ber zweiten Rammer beantragt nach Brufung ber Berordnung: "Die zweite Kammer wolle in Ueber-einstimmung mit ber erften Kammer bie Dringlichfeit bes Erlaffes ber Berordnung vom 18. December 1848 über Die bauerliche Erbfolge in Beftphalen anerkennen, und zu biefer vorläufigen Berord-nung vom 18. December 1848 in unveranderter Faffung nachträglich ihre Genehmigung ertheilen."

- herr von Radowit, welcher mit feiner Familie bekannt= lich Anfangs d. DR. in Erfurt fich hauslich niederließ, spater aber, um an ben beutschen Berhandlungen Theil zu nehmen, gurudfehrte, wird übermorgen im Auftrage bes Ministerii ber zweiten Rammer über ben Abichluß ber neuen Gentral = Gewalt Mittheilungen machen.

Die Ronfereng von Bertretern lutherifcher Bemeinden, bie im Unichlug an ben Rirchentag ju Bittenberg im September b. 3. ftatt batte erläßt jest einen Buruf an alle evangelifch-luthe= rische Gemeinden Breugens, in welchem ihre Befenntnifgenoffen von bem Ausscheiden aus ber Landestirche (?!) abgemahnt wer-Un der Spige ber Unterschriften findet fich der Rame bes Ronfistorial-Prafidenten a. D. Gofchel.

Sildesheim, 18. Oct. Bom hodmurbigen Domcaritel hierselbst ift der bisherige General-Bicar, herr Dom : Capitular Bedefin, mahrend der Gedie : Bacang jum Vicarius Capituli ermahlt, und haben baber die Gefchafte bes General = Bicariats, mit Ausnahme ber bischöflichen Refervat-Rechte, ihren ungehinder= Brand. 3. ten Fortgang.

Mus dem Ruhrthale. "Ber fcmeigt, ber fceint feine Buftimmung zu geben." Go mochte nach biefem Spruchworte Mancher über unfer gebirgiges Weftphalen benten, wenn er von bier aus fo wenige Lebensaußerungen über die gehaltvolle und entschiedene Dentschrift unferer Bifchofe und beren ichmaliche Behandlung von Seiten bes Cultusminifters in unfern öffentlichen Blattern findet. Doch durfte bier ficher ber Schein trugen. Mit ber freudigften Senfation ift auch bier, wie überall, vom gläubigen Bolfe die Stimme feiner Sirten vernommen, und wird ihm Signal und Leitstern fein, in bem wirren Rampfe um feine heiligften Rechte. Der offne und ehrliche Weftphale hangt mit glaubiger Ueberzeugung an feinen von Gott gefetten Sirten und weiß aus ber Erfahrung, bag er im Berein mit feinen Fubrern, allen Sturmen Erot bieten wirb. Daber hat die Art und Beife wie ein Cultusminifter Diefe Dentichrift zu behandeln fich herausnimmt, und wie eine fogenannte Bolfefammer mit bem ominofen Ammon an ber Spige bie unveraußerlichen Rechte ber Ratholifen begeifert hat, auch bier die fcmerglichften Gefühle und ben gerechteften Unwillen erwedt. Alte Bun= ben, die faum vernarbt, find wieder aufgeriffen, und die Uebergeugung ift auf's Neue begrundet, bag wir von Seiten ber Regierung für bas Recht ber Ratholifen nichts zu hoffen haben. Bie fonnte auch bas fatholifche Bolf mit Gleichgultigfeit jenen Unbant über= feben, womit bas Minifterium ben fatholifchen Bifchofen vergilt, welche die Sturme ber Revolution burch ihr hirtenwort gebandigt haben, abgefeben von dem flaren Rechte, welches man ihnen vorenthalten will? Das fatholifche Bolf ichaart fich um feine Sirten, wie dies die Maffe von Abreffen an Diefelben beweifen. Daß aber von unfern Bergen aus bis jest noch feine Abreffe an bie Rammern ergangen, um Recht und Freiheit ber Kirche mit ber Schule gu mabren, bas wolle man ja nicht als eine Theilnabmelofigfeit bes Boltes ansehen; im Gegentheil ift bies ber ficherfte Beweis bes tiefften Unwillens, ber aus ber leberzeugung entspringt, bag alles Abresstein und Betitioniren eine vergebliche Mube ift bet Berfonen